

# Wissenswertes zur Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzprodukten

**Inkontinenz bedeutet die fehlende Kontrolle des Harn- und/oder Stuhlabgangs. Aufsaugende Inkontinenzartikel nehmen die Ausscheidung soweit möglich auf.**

**Es gibt eine Vielzahl dieser Artikel für den individuellen Bedarf:**

- **Einlagen und anatomische Vorlagen**
- **Netzhosen (zur Fixierung der Einlagen und Vorlagen)**
- **Inkontinenzhosen (Windelhosen mit und ohne Klebestreifen)**

**Neben der Art, Größe und Form unterscheiden sich die Produkte in ihrer Saugstärke, also ihrem Volumen – der theoretisch möglichen Aufnahmemenge an Flüssigkeit -, die in Milliliter angegeben wird. Wir können Kosten für Ihre Inkontinenzversorgung dann übernehmen, wenn eine mindestens mittlere Urin- (mind.100 ml/4h) und/oder Stuhlinkontinenz vorliegt.**

## Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung, damit wir die Kosten für Ihre Inkontinenzversorgung übernehmen können. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept“ genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner wenden. Dieser kümmert sich dann um alles Weitere. Sie erhalten die Inkontinenzprodukte in der Regel ohne vorherige Bewilligung der Debeka BKK. Sollte im Einzelfall eine Genehmigung durch uns erforderlich sein, so stellt der Anbieter einen Kostenvorschlag an die Debeka BKK als Genehmigungsantrag. Eine Folgeverordnung kann direkt an den Leistungserbringer gesendet werden.

## Leistungserbringer/Vertragspartner

Wir können Kosten für Ihr Hilfsmittel dann übernehmen, wenn der Anbieter (HomeCare/Sanitätshaus/Apotheke) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Diese Voraussetzung ist eine gesetzliche Vorgabe. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten. Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den

Verträgen vereinbart. Welchen unserer Vertragspartner Sie auch wählen, Sie sind immer gut versorgt. Die Versorgung mit Inkontinenzartikeln ist bundesweit durch Verträge geregelt, dem geeignete Leistungserbringer (HomeCare/Sanitätshaus/Apotheke) (z. T. regional) beigetreten sind. Für Bayern gilt zusätzlich ein regionaler Liefervertrag mit Apotheken. Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern: Melden Sie sich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

## Leistungsumfang

Unsere Verträge umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners. Hierzu zählt auch eine ausführliche, persönliche Beratung vor Auslieferung oder Abgabe Ihrer Inkontinenzversorgung. Wir haben die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzprodukten über eine monatliche Pauschale geregelt. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erhalten Sie von unseren Vertragspartnern so viele geeignete Inkontinenzprodukte wie medizinisch notwendig sind. Leistungserbringer sind verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Anbieter (Vertragspartner). Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

## Beratung

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten. Damit Sie die geeignete Inkontinenzversorgung erhalten, führt der Leistungserbringer mit Ihnen ein ausführliches persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch durch. Bei Bedarf erfolgt dies unter Einbeziehung von Angehörigen oder Betreuern. Anhand des Beratungsgesprächs erhalten Sie ein individuell für Sie zusammengestelltes Musterpaket, mit dem Sie unterschiedliche für Sie potentiell geeignete Produkte testen können. Sollten Sie im Probepaket kein passendes Produkt gefunden haben, wenden Sie sich bitte erneut an den Vertragspartner, um eine neue Bemusterung zu besprechen. Sofern sich Ihr Bedarf geändert hat und Sie z. B. eine höhere Anzahl von Inkontinenzartikeln benötigen, kann es erforderlich sein, ein saugstärkeres Produkt zu wählen. Auch hierzu berät Sie der Vertragspartner individuell.

## Gesetzliche Zuzahlungen

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Monatspauschale – maximal 10 EUR je Versorgungsmonat und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %. Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite [www.debeka-bkk.de](http://www.debeka-bkk.de) unter dem Begriff „Zuzahlungen“.

## Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner geeignete Inkontenzprodukte ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der Beratung und dem Testen der Produkte bewusst für ein höherwertiges Produkt entscheiden (z. B. aus Komfortgründen), muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Die Monatspauschale wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine separate Rechnung. Der Vertragspartner hat Ihnen eine ausreichende Anzahl an aufzahlungsfreien Produkten anzubieten. Jedoch liegt es in seinem Ermessen, welche Inkontenzmittel er mehrkostenfrei anbietet und welche Anbieter (Hersteller) er in sein Portfolio aufnimmt. Wünschen Sie ein bestimmtes Produkt einer bestimmten Marke, haben Sie die Möglichkeit verschiedene Vertragspartner bezüglich der Versorgung anzufragen. Ein Anbieterwechsel ist bei einer laufenden Versorgung jeweils zum Zeitpunkt der Folgelieferung möglich. Zu den Produktlinien (Marken) geben wir Ihnen gerne individuell Auskunft.

## Lieferung von Inkontenzprodukten

Die Liefermenge (Versorgungszeitraum) stimmen Sie mit dem Vertragspartner ab. Diese kann den Bedarf von ein bis drei Monaten umfassen. Sollten Sie keine Lagerungsmöglichkeiten von größeren Mengen haben, liefert der Vertragspartner auch kleinere Mengen. Sollten Sie eine neutrale Verpackung der Lieferung wünschen, bitten wir Sie, dies mit dem Leistungserbringer zu besprechen.

## Zusätzlich zu beachten

Für eine bedarfsgerechte Versorgung sind meist fünf Produkte in einem Zeitraum von 24 Stunden notwendig. Hier können auch unterschiedliche Artikel erforderlich sein (z. B. Tag/Nacht).

### Keine Kostenübernahme:

Vorlagen, die der Hygiene oder der Aufnahme geringer Ausscheidungsmengen dienen (z. B. Monatsbinden), gelten als Gebrauchsgegenstände. Penistaschen verfügen ebenfalls nur über eine zu geringe Saugleistung und stellen daher keine adäquate Inkontenzversorgung dar. Die Kosten hierfür können wir daher nicht übernehmen. Die Verwendung von Inkontenzhilfen ohne Vorliegen einer Inkontenz ausschließlich zur Erleichterung hygienischer und pflegerischer Maßnahmen begründet keine Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung.

### Kinderversorgung

Kinder bis zum dritten Lebensjahr werden mit Babywindeln versorgt. Daher besteht für Kinder bis zu diesem Lebensalter grundsätzlich keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für aufsaugende Inkontenzhilfen. Erst ab Beginn des vierten Lebensjahres kann eine Inkontenzversorgung von Kindern von uns übernommen werden.

### Wassertherapiehosen

Ein Zuschuss zu Wassertherapiehosen kann dann gewährt werden, wenn derartige Produkte bei Inkontinenten für Heilmittelbehandlungen im Bewegungsbad (nach ärztlicher Verordnung) benötigt werden. Das gleiche gilt für schulpflichtige inkontinente Kinder, die am Schwimmunterricht im Rahmen der Schulpflicht teilnehmen.